

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

A. Problem und Ziel

Den Gemeinden steht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes eine wirtschaftskraftbezogene eigene Steuerquelle mit Hebesatzrecht zu. Die Gewerbesteuer erfüllt zwar diese Voraussetzung, ist aber in ihrer jetzigen Ausgestaltung wegen ihrer Beschränkung auf eine immer kleiner werdende Zahl von Steuerpflichtigen und ihrer Konjunkturabhängigkeit nicht mehr ausreichend geeignet, gleichmäßige und ergiebige Einnahmen der Gemeinden sicherzustellen. Ziel des Geszentwurfs ist es, die Gewerbesteuer fortzuentwickeln und so zu einer verlässlichen und stetigen Einnahmequelle der Gemeinden auszugestalten.

B. Lösung

Die Verbesserung und Verstetigung der Kommunaleinnahmen soll durch eine personelle und sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erreicht werden. Daneben wird der Umsatzsteueranteil erhöht, der den Gemeinden nach Artikel 106 Abs. 5a GG zusteht.

Die personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung der selbständig Tätigen im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes in die Steuerpflicht.

Die sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Abschaffung des Abzugs der Gemeindewirtschaftssteuer als Betriebsausgabe, der Hinzurechnung von Schuldzinsen, die an Gesellschafter oder ihnen nahe stehende Personen gezahlt werden, und der Beseitigung der Staffelung bei den Steuermesszahlen. Ein Freibetrag verschont insbesondere Existenzgründer und kleinere Unternehmen vor der Gemeindewirtschaftssteuer. Zu einer Verstetigung der Gemeindewirtschaftssteuer trägt auch die in der Protokollerklärung der Bundesregierung zu dem Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene Neugestaltung der Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) und die Beschränkung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG) auf die Hälfte des Gewinns bei, die auf die Gemeindewirtschaftssteuer erstreckt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
auf das Steueraufkommen der Gebietskörperschaften
in den Kassenjahren 2004 bis 2008****Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio Euro**

Kassenjahr	2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	+ 160	+ 1 140	+ 1 325	+ 1 700	+ 1 370
Bund	- 1 289	- 922	- 794	- 857	- 905
Länder	- 1 079	- 668	- 561	- 562	- 646
Gem.	+ 2 528	+ 2 730	+ 2 680	+ 3 119	+ 2 921

Die Bezifferung geht vom Vorziehen des Einkommensteuertarifs 2005 auf das Jahr 2004 aus.

Weitere Einzelheiten können dem Finanztableau am Ende der allgemeinen Begründung entnommen werden.

E. Sonstige Kosten

Nicht bezifferbar.

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. September 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 2003 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird durch die Angabe „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ wird durch die Angabe „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen § 35a“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 werden am Ende von Satz 1 Nr. 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Gemeindefachsteuer.“
3. In der Zwischenüberschrift vor § 35 werden die Wörter „und selbständiger Arbeit“ angefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit entfällt,

 1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus selbständiger Arbeit

um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gemeindefachsteuergesetzes festgesetzten Steuermessbetrags (Gemeindefachsteuer-Messbetrag); Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;

 2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und aus selbständiger Arbeit als Gesellschafter einer Personengesellschaft

um das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gemeindefachsteuermessbetrags, höchstens jedoch um die für diesen Erhebungszeitraum festzusetzende Gemeindefachsteuer.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gemeindefachsteuergesetzes gilt als Gemeindefachsteuermessbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gemeindefachsteuermessbetrag, der dem Verhältnis des Betriebsertrags des Organträgers vor Zurechnung der Betriebserträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gemeindefachsteuergesetzes zur Summe dieses Betriebsertrags des Organträgers und der Betriebserträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Betriebserträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Euro anzusetzen. Der Anteil am Gemeindefachsteuermessbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn auch eine Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes besteht.“
 - c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils der Wortteil „Gewerbesteuer-“ durch den Wortteil „Gemeindefachsteuer-“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 sind auf Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Arbeit entsprechend anzuwenden.“
 - e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft“ gestrichen.
5. Vor § 35a wird die Zwischenüberschrift „4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt und die Überschrift „Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ gestrichen.
 6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 ist erstmals für die Gemeindefachsteuer anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2004 erhoben wird.“
 - b) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:

„(50a) § 35 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gemeinewirtschaftssteuergesetz (GemWiStG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II erhält die folgende Überschrift:
„Bemessung der Gemeinewirtschaftssteuer“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„Betriebsertag“.
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Maßgebender Betriebsertag“.
 - d) Die Angabe zur § 10a wird wie folgt gefasst:
„Betriebsverlust“.
 - e) Abschnitt VII erhält die Überschrift:
„Gemeinewirtschaftssteuer der Reisegewerbebetriebe“.
 - f) Abschnitt VIII erhält die Überschrift:
„Änderung des Gemeinewirtschaftssteuermessbescheids von Amts wegen“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Erhebung einer Gemeindesteuer

Die Gemeinden erheben eine Gemeinewirtschaftssteuer als Gemeindesteuer.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeinewirtschaftssteuer unterliegt jeder stehende Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Betrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung zu verstehen, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung nicht als die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Im Inland betrieben wird ein Betrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.“
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Angabe „Betrieb, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „eines Gewerbes“ gestrichen.

- d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.
5. In § 2a wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
6. In § 3 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeinewirtschaftssteuer“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die stehenden Betriebe unterliegen der Gemeinewirtschaftssteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Betriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gemeinewirtschaftssteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Gewerbebetrieben“ durch die Wörter „die Erwerbstätigkeit ausgeübt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch die Wörter „Betrieb im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Gewerbe“ durch die Wörter „der Betrieb“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gemeinewirtschaftssteuer ist der Betriebsertag.“
10. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:

„Bemessung der Gemeinewirtschaftssteuer“.
11. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Betriebsertag

Betriebsertag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Betriebsertag gehört auch der Gewinn im Sinne der § 16 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für Gewinne im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes, soweit die Anteile durch eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes un-

ter dem Teilwert erworben wurden. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Betriebsertrag nach Satz 1.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Entgelte für Fremdkapital, das eine inländische Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat. Satz 1 ist auch bei Entgelten für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahe stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann;“.
- c) Die Nummern 2, 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „Steuer nach dem Gewerbeertrag“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gewerbebetriebs“ die Wörter „oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
- f) In Nummer 10 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
- g) In Nummer 12 wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.

13. § 8a wird aufgehoben.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist, kommt eine Kürzung nach Satz 1 nicht in Betracht.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.
 - dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Betrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient oder soweit der Grundbesitz nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs oder

als Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

- c) In Nummer 2b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt:
 - „2c. die nach § 8 Nr. 1 bei der Ermittlung des Betriebsertrags einer Kapitalgesellschaft hinzugerechneten Entgelte für Fremdkapital, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) des Empfängers angesetzt worden sind;“.
 - e) In Nummer 3 wird jeweils in den Sätzen 1, 2 und 3 das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
 - f) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - g) In Nummer 5 werden in Satz 1 das Wort „Gewerbebetriebs“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „aus Gewerbebetrieb“ gestrichen.
 - h) In Nummer 8 wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
 - i) Nummer 10 wird aufgehoben.
15. In der Überschrift von § 10 und in § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
16. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die Bezeichnung „Betriebsverlust“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der maßgebende Betriebsertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Betriebsertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Der 100 000 Euro übersteigende maßgebende Betriebsertrag ist bis zur Hälfte um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 kann die Organengesellschaft den maßgebenden Betriebsertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben.“
17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Steuermesszahl und Steuermessbetrag

- (1) Bei der Berechnung der Gemeindewirtschaftssteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen.

Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steermesszahl) auf den Betriebsertrag zu ermitteln. Der Betriebsertrag ist

1. bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 25 000 Euro,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 3 900 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des Betriebsertrags, zu kürzen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. Der Freibetrag nach Satz 3 Nr. 1 ist um den Betrag zu vermindern, um den der Betriebsertrag vor Abzug des Freibetrags den Freibetrag übersteigt.

(2) Die Steermesszahl für den Betriebsertrag beträgt 3 vom Hundert.

(3) Die Steermesszahlen ermäßigen sich auf die Hälfte bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellte Personen. Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen.“

18. In § 14 wird das Wort „Gewerbsteuerpflicht“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuerpflicht“ ersetzt.
19. In § 14a wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.
20. In § 14b wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er beträgt 200 vom Hundert, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
22. In § 18 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Gewerbsteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
24. In § 21 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gewerbes“ durch die Wörter „der Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

26. Die Überschrift des Abschnitts VII wird wie folgt gefasst:

„Gemeindewirtschaftssteuer der Reisegewerbebetriebe“.

27. In § 35a Abs. 1 wird das Wort „Gewerbsteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

28. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Gemeindewirtschaftssteuermessbescheids von Amts wegen“.

29. § 35b wird wie folgt gefasst:

„§ 35b

(1) Der Gemeindewirtschaftssteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn berührt. Die Änderung des Gewinns ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Betriebsertrags (§ 7) oder des vortragsfähigen Fehlbetrags (§ 10a Satz 4) beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung der vortragsfähigen Fehlbeträge (§ 10a Satz 4) ist das für den Erlass des Gemeindewirtschaftssteuerbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gemeindewirtschaftssteuermessbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Messbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

30. § 35c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird im Einleitungssatz das Wort „Gewerbsteuergesetzes“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Gewerbeertrags“ durch das Wort „Betriebsertrags“ ersetzt.
- c) Nummer 2 Buchstabe e wird aufgehoben.

31. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeindewirtschaftssteuer-Durchführungsverordnung (GemWiStDV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Stehender Betrieb

Der Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist nicht stehender Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „gewerbesteuerpflichtig“ durch das Wort „gemeindewirtschaftssteuerpflichtig“ und das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufgabe, Auflösung und Insolvenz

(1) Ein Betrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gemeindewirtschaftssteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.“

5. In § 5 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ und das Wort „gewerbesteuerlich“ durch das Wort „gemeindewirtschaftssteuerlich“ ersetzt.

6. In § 8 wird das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

7. In § 12a wird das Wort „Gewerbesteuer“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt nicht der Gemeindewirtschaftssteuer.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ und das Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Betriebe“ ersetzt.

10. § 19 wird aufgehoben.

11. In § 22 wird in Satz 2 das Wort „Gewerbeertrag“ durch das Wort „Betriebsertrag“ ersetzt.

12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Gemeindewirtschaftssteuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, deren Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 25.000 Euro überstiegen hat;

2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gemeindewirtschaftssteuer befreit sind;

3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gemeindewirtschaftssteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gemeindewirtschaftssteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, dessen Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;

4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Betriebe anzusehen sind und ihr Betriebsertrag im Erhebungszeitraum 3 900 Euro überstiegen hat;

5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gemeindewirtschaftssteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gemeindewirtschaftssteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Betriebsertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat;

6. für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;

7. für alle gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gemeindewirtschaftssteuererklärung besonders verlangt wird.“

13. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewerbesteuer-Vorauszahlungen“ durch das Wort „Gemeindewirtschaftssteuer-Vorauszahlungen“ ersetzt.

14. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „vom Hundert“ die Wörter „und ab 2004 3,6 vom Hundert“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes**

In § 1 Satz 2 des Artikels 5 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „vom Hundert“ die Wörter „und ab 2004 3,6 vom Hundert“ eingefügt.

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der geänderten Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Eine nicht geringe Anzahl von Städten und Gemeinden in Deutschland hat – und dies galt selbst bei einer bis zum Jahr 2000 insgesamt guten kommunalen Finanzsituation – große finanzielle Probleme. Trotz breit gefächerter Einnahmequellen bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzlage einzelner Städte und Gemeinden gleicher Funktion und Größe. Kommunen mit einer günstigen finanziellen Situation, die durch überdurchschnittlich hohe Steuereinnahmen und positive Finanzierungssalden gekennzeichnet sind, stehen Kommunen mit defizitären Verwaltungshaushalten gegenüber, die aus einer strukturell bedingten Einnahmeschwäche bei gleichzeitig hohen Ausgaben – insbesondere für soziale Aufwendungen – resultieren.

Die kommunale Finanzsituation in ihrer Gesamtheit hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Die Kassenkredite, deren Inanspruchnahme sich deutlich erhöhte, spiegeln die prekäre finanzielle Situation zahlreicher Städte und Gemeinden wider. Die kurzfristigen Kassenkredite werden immer dauerhafter zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Anspruch genommen. Die Kommunalinvestitionen gehen zurück.

Die für diese Situation mit ursächliche Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen bestätigt die bekannten qualitativ-strukturellen Unzulänglichkeiten der Gewerbesteuer. Die Haushalte einiger Gemeinden sind oft stark von der Gewinnsituation nur eines Steuerpflichtigen abhängig. Die Gewerbesteuer erweist sich zunehmend als unberechenbar. Sie ist sehr konjunktur reagibel und zwingt die Kommunen zu einem prozyklischen Ausgabeverhalten. Ihre Reform ist damit Kernstück jeder Gemeindefinanzreform.

Ein Problem bei der Belastung der kommunalen Haushalte durch die Sozialhilfe liegt darin, dass sie häufig dort am größten ausfällt, wo die Einnahmesituation eher unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. Das Nebeneinander von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in der derzeitigen Ausgestaltung wird dabei allgemein als ineffizient empfunden. Die Zusammenlegung beider Leistungen ist daher geboten.

Die aufgezeigten strukturellen Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben werden durch die vorgelegten Gesetzentwürfe zur Reform der Gewerbesteuer und zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aufgegriffen und gelöst. Sie verstetigen die kommunalen Steuereinnahmen und entlasten insbesondere Städte, Gemeinden und Kreise in strukturschwachen Räumen. Die Kommunen werden 2004 um rund 4,5 und ab dem Jahr 2005 dauerhaft um mehr als 5 Mrd. Euro jährlich entlastet. Dadurch verfügen die Kommunen über einen planbaren und verstetigten Finanzrahmen, ihre Investitionsfähigkeit wird gesichert und verstärkt. Ob auf Grund der dauerhaften Verlagerung finanzieller Ressourcen vom Bund auf die Kommunen die im Finanzplanungsrat vom 21. März 2002 getroffene Vereinbarung über die Defizitaufteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) anzupassen ist, muss im Finanzplanungsrat erörtert werden.

2. Zu diesem Gesetz

Das Grundgesetz sieht in Artikel 28 Abs. 2 vor, dass den Kommunen eine mit Hebesatzrecht versehene wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zuzuweisen ist. Die Gewerbesteuer erfüllt zwar diese Voraussetzung, ist aber wegen ihrer zunehmenden Beschränkung auf immer weniger große Steuerpflichtige nicht mehr ausreichend geeignet, die Aufgabe zu erfüllen, die Haupteinnahmequelle der Kommunalfinanzen mit gleichmäßigen und ergiebigen Einnahmen darzustellen. Die Gewerbesteuer soll daher eine personell und sachlich verbreiterte Bemessungsgrundlage erhalten.

Die personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage besteht in der Einbeziehung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 Einkommensteuergesetz in die Steuerpflicht.

Die Einbeziehung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die kommunale Besteuerung ist gerechtfertigt. Im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten Jahrzehnte haben sich die Berufsbilder der Gewerbetreibenden und der übrigen selbständig Tätigen gegeneinander so verschoben, dass sie sich überschneiden und die Abgrenzung voneinander immer schwieriger und streitanfällig geworden ist. Angehörige der freien Berufe üben ihre Erwerbstätigkeit in immer größerem Umfang in Formen aus, wie sie früher nur bei Gewerbebetrieben üblich waren. Große Arzt- und Rechtsanwaltspraxen beispielsweise beschäftigen eine Vielzahl von – auch akademisch vorgebildeten – Angestellten, kleine Handwerks- und kaufmännische Betriebe werden dagegen häufig vom Betriebsinhaber allein und ohne Personal betrieben. Die Besteuerungsgerechtigkeit und der Grundsatz eines möglichst einfachen Steuerrechts ohne unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten gebieten eine steuerliche Gleichbehandlung beider Gruppen von Erwerbstätigen. Aus diesem Grund wird die Unterscheidung der beiden Gruppen für die Zwecke der Erhebung der Gemeindefinanzsteuer aufgegeben. Die Gemeindefinanzsteuer bezieht künftig die Einkünfte beider Berufsgruppen in ihre Bemessungsgrundlage ein und behandelt sie gleich.

Die Land- und Forstwirtschaft wird in die Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Gemeindefinanzsteuer nicht einbezogen, weil bei ihr der Ertragswert des gesamten Betriebs bereits Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist. Dies bedeutet, dass auch die Anteile am Ertragswert, die auf stehende und einen Normalbestand an umlaufenden Betriebsmitteln entfallen (§ 33 Abs. 2 BewG), der Grundsteuer unterliegen. Insofern unterscheidet sich das land- und forstwirtschaftliche vom gewerblichen Betriebsvermögen, das nur mit den Betriebsgrundstücken zur Grundsteuer herangezogen wird, während der Ertrag des gesamten Betriebs Bemessungsgrundlage für die Gemeindefinanzsteuer ist. Die Verhältnisse bei den selbständig Tätigen sind bezüglich der Grundsteuer vergleichbar mit denen von Gewerbetreibenden im Sinne von § 15 EStG.

Insbesondere im Hinblick auf die personelle Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird die bisherige Gewerbesteuer in Gemeindefinanzsteuer umbenannt, ohne jedoch den Charakter als eine Gewerbesteuer zu verlieren.

Somit bleibt auch die Ertragshoheit nach Artikel 106 GG unberührt.

Die Gemeindegewerbesteuer unterscheidet sich von den anderen in Artikel 106 GG aufgeführten Steuern, insbesondere von der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage der Gemeindegewerbesteuer ist der objektive Ertrag des Betriebs, die individuelle steuerliche Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers (Existenzminimum, Anzahl der Kinder, unterhaltsberechtigte Personen, Familienstand, Zukunftssicherungsbeiträge usw.) spielt keine Rolle.

Die sachliche Ausweitung der bisherigen Gewerbesteuer besteht in der Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei der Bemessungsgrundlage der Gemeindegewerbesteuer selbst sowie der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Dies stellt eine weitere Vereinfachungsmaßnahme dar. Zusätzlich sollen solche Schuldzinsen hinzugerechnet werden, die an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen gezahlt werden. Um konzerninterne Finanzierungen nicht zu behindern, gleichzeitig aber die gemeindegewerbesteuerliche Erfassung sicherzustellen, wird eine Kürzung vorgesehen, wenn die Zinsen beim Empfänger der Gemeindegewerbesteuer unterliegen. Alle anderen Hinzurechnungen und Kür-

zungen entfallen, soweit sie nicht der Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung oder der Abgrenzung der inländischen Erträge von den ausländischen Erträgen dienen.

Eine darüber hinausgehende Verstetigung und Stabilisierung der kommunalen Einnahmen wird auch bereits durch die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehene Beschränkung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG) auf die Hälfte erreicht, die auch für die Gemeindegewerbesteuer gelten wird. Gerade bei größeren Verlustvorträgen führt die Regelung dazu, dass jeweils zumindest die Hälfte des jährlichen Gewinns der Gemeindegewerbesteuer unterliegt.

Darüber hinaus wird die bisherige Messzahlenstaffelung aufgegeben. Hierdurch und durch eine Anhebung des Umsatzsteueranteils der Kommunen sollen sich deren Steuereinnahmen verbessern und verstetigen.

Eine steuerliche Mehrbelastung durch die personelle und sachliche Ausweitung der Kommunalsteuer wird im Rahmen der Tarifiermäßigung des verbesserten § 35 EStG weitgehend vermieden.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Reform der Gewerbesteuer**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
1	Abschaffung des Staffeltarifs bei den Steuermesszahlen	Insg.	+ 500	+ 250	+ 460	+ 575	+ 540	+ 555
		GemWiSt	+ 1.875	+ 940	+ 1.715	+ 2.135	+ 2.000	+ 2.055
		ESt	- 1.305	- 655	- 1.190	- 1.480	- 1.385	- 1.420
		SolZ	- 70	- 35	- 65	- 80	- 75	- 80
		Bund	- 441	- 221	- 403	- 517	- 484	- 500
		GemWiSt	+ 184	+ 92	+ 168	+ 192	+ 180	+ 184
		ESt	- 555	- 278	- 506	- 629	- 589	- 604
		SolZ	- 70	- 35	- 65	- 80	- 75	- 80
		Länder	- 181	- 91	- 157	- 217	- 204	- 210
		GemWiSt	+ 374	+ 187	+ 349	+ 412	+ 385	+ 394
		ESt	- 555	- 278	- 506	- 629	- 589	- 604
		Gem.	+ 1.122	+ 562	+ 1.020	+ 1.309	+ 1.228	+ 1.265
		GemWiSt	+ 1.317	+ 661	+ 1.198	+ 1.531	+ 1.435	+ 1.477
ESt	- 195	- 99	- 178	- 222	- 207	- 212		
2	Anhebung des Freibetrags für Personenunternehmen von bisher 24.500 € auf 25.000 € und gleitender Abbau des Freibetrags bei höheren Betriebserträgen von 25.000 € bis 50.000 €	Insg.	+ 485	+ 245	+ 440	+ 550	+ 520	+ 540
		GemWiSt	+ 2.255	+ 1.130	+ 2.065	+ 2.570	+ 2.410	+ 2.475
		ESt	- 1.680	- 840	- 1.540	- 1.915	- 1.790	- 1.835
		SolZ	- 90	- 45	- 85	- 105	- 100	- 100
		Bund	- 583	- 291	- 538	- 688	- 645	- 658
		GemWiSt	+ 221	+ 111	+ 202	+ 231	+ 216	+ 222
		ESt	- 714	- 357	- 655	- 814	- 761	- 780
		SolZ	- 90	- 45	- 85	- 105	- 100	- 100
		Länder	- 265	- 132	- 235	- 318	- 297	- 305
		GemWiSt	+ 449	+ 225	+ 420	+ 496	+ 464	+ 475
		ESt	- 714	- 357	- 655	- 814	- 761	- 780
		Gem.	+ 1.333	+ 668	+ 1.213	+ 1.556	+ 1.462	+ 1.503
		GemWiSt	+ 1.585	+ 794	+ 1.443	+ 1.843	+ 1.730	+ 1.778
ESt	- 252	- 126	- 230	- 287	- 268	- 275		
3	Entfall von Hinzurechnungen und Kürzungen, soweit sie nicht der Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung oder der Abgrenzung der inländischen Erträge von den ausländischen dienen	Insg.	- 885	- 305	- 750	- 935	- 955	- 1.000
		GemWiSt	- 1.570	- 550	- 1.325	- 1.645	- 1.700	- 1.780
		KSt	+ 225	+ 80	+ 190	+ 235	+ 245	+ 255
		ESt	+ 425	+ 150	+ 355	+ 440	+ 460	+ 485
		SolZ	+ 35	+ 15	+ 30	+ 35	+ 40	+ 40
		Bund	+ 175	+ 65	+ 146	+ 192	+ 206	+ 215
		GemWiSt	- 154	- 54	- 130	- 148	- 153	- 159
		KSt	+ 113	+ 40	+ 95	+ 118	+ 123	+ 128
		ESt	+ 181	+ 64	+ 151	+ 187	+ 196	+ 206
		SolZ	+ 35	+ 15	+ 30	+ 35	+ 40	+ 40
		Länder	- 20	- 6	- 24	- 13	- 9	- 9
		GemWiSt	- 313	- 110	- 270	- 317	- 327	- 342
		KSt	+ 112	+ 40	+ 95	+ 117	+ 122	+ 127
ESt	+ 181	+ 64	+ 151	+ 187	+ 196	+ 206		
Gem.	- 1.040	- 364	- 872	- 1.114	- 1.152	- 1.206		
GemWiSt	- 1.103	- 386	- 925	- 1.180	- 1.220	- 1.279		
ESt	+ 63	+ 22	+ 53	+ 66	+ 68	+ 73		

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Reform der Gewerbesteuer**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
4	Senkung der Steuermesszahl für Personenunternehmen und Kapi- talgesellschaften auf einheitlich 3%	Insg.	- 4.985	- 2.495	- 4.565	- 5.680	- 5.320	- 5.470
		GemWiSt	- 10.125	- 5.065	- 9.260	- 11.515	- 10.770	- 11.045
		KSt	+ 1.350	+ 675	+ 1.235	+ 1.535	+ 1.435	+ 1.470
		ESt	+ 3.520	+ 1.760	+ 3.215	+ 3.995	+ 3.730	+ 3.815
		SolZ	+ 270	+ 135	+ 245	+ 305	+ 285	+ 290
		Bund	+ 1.447	+ 724	+ 1.321	+ 1.734	+ 1.621	+ 1.657
		GemWiSt	- 994	- 497	- 908	- 1.037	- 967	- 989
		KSt	+ 675	+ 338	+ 618	+ 768	+ 718	+ 735
		ESt	+ 1.496	+ 748	+ 1.366	+ 1.698	+ 1.585	+ 1.621
		SolZ	+ 270	+ 135	+ 245	+ 305	+ 285	+ 290
		Länder	+ 154	+ 76	+ 99	+ 244	+ 230	+ 236
		GemWiSt	- 2.017	- 1.009	- 1.884	- 2.221	- 2.072	- 2.120
		KSt	+ 675	+ 337	+ 617	+ 767	+ 717	+ 735
		ESt	+ 1.496	+ 748	+ 1.366	+ 1.698	+ 1.585	+ 1.621
		Gem.	- 6.586	- 3.295	- 5.985	- 7.658	- 7.171	- 7.363
		GemWiSt	- 7.114	- 3.559	- 6.468	- 8.257	- 7.731	- 7.936
ESt	+ 528	+ 264	+ 483	+ 599	+ 560	+ 573		
5	Versagung des Betriebsausgaben- abzugs der Gemeindefortschäfts- steuer bei der Bemessungsgrund- lage der Gemeindefortschäftssteuer selbst sowie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer	Insg.	+ 7.160	+ 2.500	+ 6.160	+ 7.760	+ 7.975	+ 8.185
		GemWiSt	+ 2.105	+ 735	+ 1.815	+ 2.285	+ 2.355	+ 2.420
		KSt	+ 2.415	+ 845	+ 2.075	+ 2.615	+ 2.685	+ 2.755
		ESt	+ 2.375	+ 830	+ 2.045	+ 2.575	+ 2.640	+ 2.710
		SolZ	+ 265	+ 90	+ 225	+ 285	+ 295	+ 300
		Bund	+ 2.689	+ 938	+ 2.310	+ 2.893	+ 2.971	+ 3.047
		GemWiSt	+ 207	+ 72	+ 178	+ 206	+ 211	+ 217
		KSt	+ 1.208	+ 423	+ 1.038	+ 1.308	+ 1.343	+ 1.378
		ESt	+ 1.009	+ 353	+ 869	+ 1.094	+ 1.122	+ 1.152
		SolZ	+ 265	+ 90	+ 225	+ 285	+ 295	+ 300
		Länder	+ 2.635	+ 921	+ 2.275	+ 2.842	+ 2.917	+ 2.994
		GemWiSt	+ 419	+ 146	+ 369	+ 441	+ 453	+ 465
		KSt	+ 1.207	+ 422	+ 1.037	+ 1.307	+ 1.342	+ 1.377
		ESt	+ 1.009	+ 353	+ 869	+ 1.094	+ 1.122	+ 1.152
		Gem.	+ 1.836	+ 641	+ 1.575	+ 2.025	+ 2.087	+ 2.144
		GemWiSt	+ 1.479	+ 517	+ 1.268	+ 1.638	+ 1.691	+ 1.738
ESt	+ 357	+ 124	+ 307	+ 387	+ 396	+ 406		
6	Anrechnung der Gemeindefortschäfts- steuer auf die Einkommen- steuer des Steuerpflichtigen mit einem erhöhten Faktor von 3,8 statt bisher 1,8 im Rahmen der Steuer- ermäßigung nach § 35 EStG bei Begrenzung auf die festzusetzende Gemeindefortschäftssteuer	Insg.	- 3.725	- 1.305	- 3.200	- 4.025	- 4.120	- 4.215
		ESt	- 3.530	- 1.235	- 3.035	- 3.815	- 3.905	- 3.995
		SolZ	- 195	- 70	- 165	- 210	- 215	- 220
		Bund	- 1.695	- 595	- 1.455	- 1.831	- 1.875	- 1.918
		ESt	- 1.500	- 525	- 1.290	- 1.621	- 1.660	- 1.698
		SolZ	- 195	- 70	- 165	- 210	- 215	- 220
		Länder	- 1.500	- 525	- 1.290	- 1.621	- 1.660	- 1.698
		ESt	- 1.500	- 525	- 1.290	- 1.621	- 1.660	- 1.698
		Gem.	- 530	- 185	- 455	- 573	- 585	- 599
		ESt	- 530	- 185	- 455	- 573	- 585	- 599

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Reform der Gewerbesteuer**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
7	Personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung der selbständig Tätigen i.S. des § 18 EStG in die Steuerpflicht	Insg.	+ 565	+ 395	+ 555	+ 635	+ 670	+ 455
		GemWiSt	+ 4.720	+ 3.305	+ 4.585	+ 5.195	+ 5.345	+ 5.250
		ESt	- 3.940	- 2.760	- 3.820	- 4.320	- 4.430	- 4.545
		SolZ	- 215	- 150	- 210	- 240	- 245	- 250
		Bund	- 1.427	- 999	- 1.385	- 1.608	- 1.648	- 1.712
		GemWiSt	+ 463	+ 324	+ 449	+ 468	+ 480	+ 470
		ESt	- 1.675	- 1.173	- 1.624	- 1.836	- 1.883	- 1.932
		SolZ	- 215	- 150	- 210	- 240	- 245	- 250
		Länder	- 735	- 515	- 691	- 834	- 855	- 924
		GemWiSt	+ 940	+ 658	+ 933	+ 1.002	+ 1.028	+ 1.008
		ESt	- 1.675	- 1.173	- 1.624	- 1.836	- 1.883	- 1.932
		Gem.	+ 2.727	+ 1.909	+ 2.631	+ 3.077	+ 3.173	+ 3.091
		GemWiSt	+ 3.317	+ 2.323	+ 3.203	+ 3.725	+ 3.837	+ 3.772
ESt	- 590	- 414	- 572	- 648	- 664	- 681		
8	Einbeziehung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen bei Personenunternehmen und Mitunternehmeranteilen in die Gemeindegewerbesteuer	Insg.	+ 35	+ 15	+ 35	+ 40	+ 45	+ 45
		GemWiSt	+ 580	+ 205	+ 495	+ 610	+ 615	+ 615
		ESt	- 515	- 180	- 435	- 540	- 540	- 540
		SolZ	- 30	- 10	- 25	- 30	- 30	- 30
		Bund	- 192	- 67	- 161	- 205	- 205	- 205
		GemWiSt	+ 57	+ 20	+ 49	+ 55	+ 55	+ 55
		ESt	- 219	- 77	- 185	- 230	- 230	- 230
		SolZ	- 30	- 10	- 25	- 30	- 30	- 30
		Länder	- 103	- 36	- 84	- 112	- 112	- 112
		GemWiSt	+ 116	+ 41	+ 101	+ 118	+ 118	+ 118
		ESt	- 219	- 77	- 185	- 230	- 230	- 230
		Gem.	+ 330	+ 118	+ 280	+ 357	+ 362	+ 362
		GemWiSt	+ 407	+ 144	+ 345	+ 437	+ 442	+ 442
ESt	- 77	- 26	- 65	- 80	- 80	- 80		
9	Modifizierung der Einbeziehung der Organschaftsverhältnisse in die Gemeindegewerbesteuer	GemWiSt						
		Insg.	+ 55	+ 20	+ 45	+ 60	+ 60	+ 65
		Bund	+ 5	+ 2	+ 4	+ 5	+ 5	+ 6
		Länder	+ 11	+ 4	+ 9	+ 12	+ 12	+ 12
		Gem.	+ 39	+ 14	+ 32	+ 43	+ 43	+ 47
10	Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Betriebsertrags mit Einführung eines Sockelbetrags von 100.000 €	GemWiSt						
		Insg.	+ 370	+ 130	+ 245	+ 220	+ 160	+ 85
		Bund	+ 36	+ 13	+ 24	+ 20	+ 14	+ 8
		Länder	+ 74	+ 26	+ 50	+ 42	+ 31	+ 16
		Gem.	+ 260	+ 91	+ 171	+ 158	+ 115	+ 61
11	Zusätzliche Auswirkungen der Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8 a KStG auf die Gemeindegewerbesteuer ²⁾	GemWiSt						
		Insg.	+ 655	+ 230	+ 555	+ 690	+ 690	+ 690
		Bund	+ 64	+ 23	+ 54	+ 62	+ 62	+ 62
		Länder	+ 130	+ 46	+ 113	+ 133	+ 133	+ 132
		Gem.	+ 461	+ 161	+ 388	+ 495	+ 495	+ 496

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zur Reform der Gewerbesteuer**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
12	Hinzurechnung von Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital zum steuerlichen Gewinn, die an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen gezahlt werden	GemWiSt						
		Insg.	+ 1.365	+ 480	+ 1.160	+ 1.435	+ 1.435	+ 1.435
		Bund	+ 134	+ 47	+ 114	+ 129	+ 129	+ 129
		Länder	+ 272	+ 96	+ 236	+ 277	+ 276	+ 275
		Gem.	+ 959	+ 337	+ 810	+ 1.029	+ 1.030	+ 1.031
13	Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von 2,2% auf 3,6%	USt						
		Insg.	- 928	- 928	- 953	- 980	- 1.008	- 1.036
		Bund	- 943	- 943	- 969	- 996	- 1.024	- 1.053
		Länder	- 943	- 943	- 969	- 996	- 1.024	- 1.053
		Gem.	+ 1.871	+ 1.871	+ 1.922	+ 1.976	+ 2.032	+ 2.089
14	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Reform der Gewerbesteuer	Insg.	+ 1.595	+ 160	+ 1.140	+ 1.325	+ 1.700	+ 1.370
		Bund	- 716	- 1.289	- 922	- 794	- 857	- 905
		Länder	- 471	- 1.079	- 668	- 561	- 562	- 646
		Gem.	+ 2.782	+ 2.528	+ 2.730	+ 2.680	+ 3.119	+ 2.921
		Insg.	+ 1.595	+ 160	+ 1.140	+ 1.325	+ 1.700	+ 1.370
		GemWiSt	+ 2.285	+ 1.560	+ 2.095	+ 2.040	+ 2.600	+ 2.265
		KSt	+ 3.990	+ 1.600	+ 3.500	+ 4.385	+ 4.365	+ 4.480
		ESt	- 4.650	- 2.930	- 4.405	- 5.060	- 5.220	- 5.325
		SolZ	- 30	- 70	- 50	- 40	- 45	- 50
		USt
		Bund	- 716	- 1.289	- 922	- 794	- 857	- 905
		GemWiSt	+ 223	+ 153	+ 204	+ 183	+ 232	+ 205
		KSt	+ 1.996	+ 801	+ 1.751	+ 2.194	+ 2.184	+ 2.241
		ESt	- 1.977	- 1.245	- 1.874	- 2.151	- 2.220	- 2.265
SolZ	- 30	- 70	- 50	- 40	- 45	- 50		
USt	- 928	- 928	- 953	- 980	- 1.008	- 1.036		
Länder	- 471	- 1.079	- 668	- 561	- 562	- 646		
GemWiSt	+ 455	+ 310	+ 426	+ 395	+ 501	+ 433		
KSt	+ 1.994	+ 799	+ 1.749	+ 2.191	+ 2.181	+ 2.239		
ESt	- 1.977	- 1.245	- 1.874	- 2.151	- 2.220	- 2.265		
USt	- 943	- 943	- 969	- 996	- 1.024	- 1.053		
Gem.	+ 2.782	+ 2.528	+ 2.730	+ 2.680	+ 3.119	+ 2.921		
GemWiSt	+ 1.607	+ 1.097	+ 1.465	+ 1.462	+ 1.867	+ 1.627		
ESt	- 696	- 440	- 657	- 758	- 780	- 795		
USt	+ 1.871	+ 1.871	+ 1.922	+ 1.976	+ 2.032	+ 2.089		

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Neuregelung des § 8 a KStG im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz - Korb II -

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Ausdehnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Arbeit.

Buchstabe b

Einfügung einer eigenen Zwischenüberschrift für § 35a EStG.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 EStG)

Durch diese Vorschrift soll die Abziehbarkeit der Gemeindewirtschaftssteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und von der Bemessungsgrundlage für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ausgeschlossen werden. Neben einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ist hiermit eine erhebliche Vereinfachung des Steuerrechts zu erzielen.

Zu Nummer 3 (Zwischenüberschrift vor § 35 EStG)

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschrift an die Ausdehnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger Arbeit.

Zu Nummer 4 (§ 35 EStG)

In die Gemeindewirtschaftssteuerpflicht sollen künftig auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit einbezogen werden. Die Steuerermäßigung des § 35 EStG ist daher auf diese Einkünfte auszudehnen. Zugleich soll die Ermäßigung des Einkommensteuertarifs bei gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Einkünften vom bisher 1,8fachen auf das 3,8fache des Steuermessbetrags angehoben werden. Zur Vermeidung einer Überkompensation wird die Steuerermäßigung auf die tatsächliche Belastung mit Gemeindewirtschaftssteuer beschränkt. Maßstab ist die festzusetzende Gemeindewirtschaftssteuer. Die Höhe der Beschränkung kann hierdurch bereits auf der Grundlage des Gemeindewirtschaftssteuermessbescheids durch Anwendung des jeweiligen Hebesatzes bestimmt werden.

Zu Nummer 5 (Zwischenüberschrift vor § 35a EStG)

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschrift zu § 35a EStG an den Aufbau des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 52 EStG)

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften in den §§ 4 und 35 EStG auf die Gemeindewirtschaftssteuer des Erhebungszeitraums 2004.

Zu Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz, jetzt: Gemeindewirtschaftssteuergesetz – GemWiStG)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die bisherige Gewerbebesteuer soll wegen der Erweiterung der personellen Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung der Gewinne aus selbständiger Arbeit künftig die Bezeichnung „Gemeindewirtschaftssteuer“ erhalten.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die redaktionellen Änderungen als Folge der Umbenennung der bisherigen Gewerbebesteuer angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1 GemWiStG)

Durch die Änderung sollen Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern – zur Vermeidung von Steueroasen – verpflichtet sein, eine Gemeindewirtschaftssteuer durch die Bestimmung eines Hebesatzes (vgl. § 16 GemWiStG) zu erheben.

Zu Nummer 4 (§ 2 GemWiStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In die Steuerpflicht werden auch die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG einbezogen, soweit sie auf eine inländische Betriebsstätte entfallen.

Zu den Buchstaben b bis e (Absätze 2 bis 6)

Redaktionelle Anpassung der bisher auf die Gewerbebesteuer bezogenen Begriffe.

Zu Nummer 5 (§ 2a GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung der bisher auf die Gewerbebesteuer bezogenen Begriffe.

Zu Nummer 6 (§ 3 GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 7 (§ 4 GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 8 (§ 5 GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 9 (§ 6 GemWiStG)

Der bisher für die Besteuerungsgrundlage der Gewerbebesteuer verwendete Begriff Gewerbeertrag ist für die Gemeindewirtschaftssteuer durch den Begriff Betriebsertrag ersetzt worden.

Zu Nummer 10 (Überschrift des Abschnitts II)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 11 (§ 7 GemWiStG)

Mit der Änderung wird die Gleichbehandlung von Veräußerungsgewinnen von Kapitalgesellschaften mit Veräußerungsgewinnen von Einzelunternehmen und Mitunternehmenschaften erreicht. Im Übrigen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 12 (§ 8 GemWiStG)**Zu Buchstabe b** (§ 8 Nr. 1 GemWiStG)

Hinzugerechnet werden allein solche Schuldzinsen, die an Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen gezahlt werden. Um konzerninterne Finanzierungen nicht zu behindern, gleichzeitig aber die gemeindewirtschaftssteuerliche Erfassung sicherzustellen, ist eine Kürzung vorgesehen (§ 9 Nr. 2c GemWiStG), wenn die Zinsen beim Empfänger im gemeindewirtschaftssteuerpflichtigen Gewinn enthalten sind. Mit der Hinzurechnung wird verhindert, dass die Gesellschafterfremdfinanzierung als Gestaltungen zur Minderung der Gemeindewirtschaftssteuerbelastung genutzt wird, indem die Gesellschaft anstelle von Eigenkapital mit Fremdkapital ausgestattet wird und die dafür gezahlten Zinsen über den Betriebsausgabenabzug die gemeindewirtschaftssteuerliche Bemessungsgrundlage verringern. Eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GemWiStG unterbleibt, soweit das Einkommen der Kapitalgesellschaft bereits nach § 8a KStG erhöht worden ist.

Zu Buchstabe c (§ 8 Nr. 2, 5 und 7 GemWiStG)

Die Streichung der Hinzurechnung der gewinnunabhängigen Elemente aus der Besteuerungsgrundlage – wie Zinsen (Nr. 2), Mieten und Pachten (Nr. 7) – entspricht dem Rechtsgedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Eine substanzverzehrende Besteuerung, wie sie durch die Hinzurechnungen insbesondere in Verlustphasen eintritt, wird so konsequent vermieden. Dies hat insbesondere für in einer Aufbauphase befindliche Unternehmen, wie z. B. Existenzgründer, und Unternehmen in einer Verlustperiode Bedeutung, wenn solche Aufwendungen durch die Fremdfinanzierung von Anlagevermögen oder die Nutzung fremder Anlagegüter entstehen. Der Verzicht auf substanzbesteuernde Elemente erhöht gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuerrechts.

Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GemWiStG für sog. Streubesitzdividenden wird gestrichen, damit sollen Dividenden unabhängig von der Höhe der Beteiligung für Zwecke der Einkommen-, Körperschaft- und Gemeindewirtschaftssteuer gleich behandelt werden. Dies ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Zu den Buchstaben a, d, e bis g

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Steuer.

Zu Nummer 13 (§ 8a GemWiStG)

Die bisherige Regelung zur Verhinderung von Steueroasen (Gemeinden in denen keine oder ungewöhnlich niedrige Hebesätze festgesetzt werden) ist gestaltungsanfällig und verwaltungsaufwändig. Sie soll durch die Festlegung eines Mindesthebesatzes in § 16 GemWiStG (vgl. Nr. 9) ersetzt werden.

Zu Nummer 14 (§ 9 GemWiStG)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2 – neu –)

Die Kürzung des Betriebsertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GemWiStG, durch die eine doppelte Belastung der Grundstücke durch Grundsteuer und Gemeindewirtschaftssteuer vermieden werden soll, konnte in der Vergangenheit auch in Anspruch genommen werden, wenn der Grundbesitz von der Grundsteuer befreit war (vgl. BFH-Urteile vom 16. Januar 1951, BFHE 55, 127 und vom 19. Januar 1972, BStBl II S. 390). Dies führte zu nicht gerechtfertigten Steuervorteilen. Außerdem ergab sich zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn nur für Zwecke der Kürzung Einheitswerte festgestellt werden mussten. Die Kürzung wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 3 bis 6)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Die erweiterte Kürzung um den Ertrag aus der Verwaltung von Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 Satz 3 und 4 GemWiStG ist nach Satz 6 ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. Diese Bestimmung ist in der Vergangenheit durch die Einschaltung von Tochter- und Schwestergesellschaften umgangen worden. Künftig sollen solche Gestaltungen dadurch verhindert werden, dass nur die Erträge aus der Verwaltung solchen Grundbesitzes begünstigt werden, der Wohnzwecken dient.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe. Die bisherige Sonderregelung zur Verhinderung von Gewerbesteueroasen kann aufgehoben werden, weil in § 16 GemWiStG eine Mindestbesteuerung mit einem Hebesatz von 200 v. H. vorgeschrieben wird.

Zu den Buchstaben c, e, g, h (Nummern 2b, 3, 5 und 8)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Buchstabe d (Nummer 2c)

Die Kürzungsregelung korrespondiert mit der neu eingeführten Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 GemWiStG) von an Gesellschafter oder nahe stehende Personen gezahlte Entgelte

für die Überlassung von Fremdkapital. Um konzerninterne Finanzierungen nicht zu behindern, gleichzeitig aber die gemeindefinanzierungssteuerliche Erfassung sicherzustellen, ist eine Kürzung vorgesehen, wenn die Zinsen beim Empfänger der Gemeindefinanzierungssteuer unterliegen würden.

Zu Buchstabe f (Nummer 4)

Miet- und Pachtzinsen brauchen beim Empfänger wegen der Streichung der korrespondierenden Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 7 GemWiStG nicht mehr gekürzt zu werden.

Zu Buchstabe i (Nummer 10)

Die bei der Körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung vorgenommene Umqualifizierung von Entgelten für Gesellschafterfremdkapital in verdeckte Gewinnausschüttungen soll bei der Gemeindefinanzierungssteuer künftig nicht anders behandelt werden als bei der Körperschaftsteuer.

Zu Nummer 15 (§ 10 GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Nummer 16 (§ 10a GemWiStG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Buchstabe b (Sätze 1 bis 3)

Der geltende § 10a GewStG enthält keine betragsmäßige Begrenzung für die Berücksichtigung von Gewerbeverlusten. So kann bisher der positive Gewerbeertrag des laufenden Erhebungszeitraums in voller Höhe durch vorgetragene Verluste gemindert werden. Die vorgesehene Begrenzung der Kürzung um vorgetragene Verluste auf die Hälfte des laufenden Betriebsertrags führt zu einer Verstärkung der Steuereinnahmen. Durch den Sockelbetrag von 100 000 Euro bleiben insbesondere kleine und mittelständische Betriebe und Existenzgründer von der Begrenzung des Verlustabzugs ausgenommen. Die Regelung knüpft an die entsprechende Neuregelung in § 10d EStG an.

Zum Zweck der Gleichbehandlung der gemeindefinanzierungssteuerlichen mit der Körperschaftsteuerlichen Organshaft sollen künftig bei der Gemeindefinanzierungssteuer vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 17 (§ 11 GemWiStG)

Zu Absatz 1

Der auf 25 000 Euro anzuhebende Freibetrag soll eine Bagatellregelung darstellen und deshalb ab einem den Betrag von 25 000 Euro übersteigenden Betriebsertrag abgemolzen werden.

Zu Absatz 2

Der Staffeltarif wird abgeschafft. Die personelle und sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage macht es möglich, ohne Beeinträchtigung des Gesamteinkommens die Steuermesszahlen auf einheitlich 3 v. H. zu senken.

Zu den Nummern 18 bis 20 (§§ 14, 14a und 14b GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Nummer 21 (§ 16 Abs. 4 GemWiStG)

Die Gemeinden sind nach der vorgeschlagenen Fassung von § 1 GemWiStG nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Gemeindefinanzierungssteuer zu erheben. Dies muss nach der in § 16 GemWiStG vorgesehenen Regelung mindestens mit einem Hebesatz von 200 v. H. erfolgen. Das Recht der Gemeinde, einen höheren Hebesatz festzusetzen, bleibt davon unberührt. Die Regelung vermeidet unter Beachtung der Hebesatzautonomie der Gemeinden gravierende regionale Verwerfungen bei der Besteuerung mit der Gemeindefinanzierungssteuer. So werden annähernd gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hergestellt.

Zu den Nummern 22 bis 30 (§§ 18 bis 35c GemWiStG)

Redaktionelle Anpassungen an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Nummer 25 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 GemWiStG)

Von dem Ausschluss solcher Gemeinden von der Zerlegung des Steuermessbetrags, die eine unangemessen niedrige Gewbesteuer erheben (Gewerbesteueroasen), kann nach der Einführung eines Mindesthebesatzes (vgl. § 16 GemWiStG) abgesehen werden.

Zu Nummer 30 Buchstabe c (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GemWiStG)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GemWiStG für Zinsen, die für Dauerschulden gezahlt werden. Eine Sonderregelung für Banken ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 31 (§ 36 GemWiStG)

Diese Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften des Gemeindefinanzierungssteuergesetzes. Sie sollen ab dem Erhebungszeitraum 2004 anwendbar sein.

Zu Artikel 3 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung, jetzt: Gemeindefinanzierungssteuer-Durchführungsverordnung – GemWiStDV)

Zu den Nummern 1 bis 7, 11 bis 13

Redaktionelle Anpassungen an die durch die neue Bezeichnung dieser Steuer geänderten Begriffe.

Zu Nummer 8 (§ 13 GewStDV – alt –)

Die bisherige Steuerbefreiung für die im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübte Tätigkeit der staatlichen Lottereeinnehmer ist nach Einbeziehung der selbständig Tätigen in die Steuerpflicht auch auf diese auszuweiten.

Zu Nummer 10 (§ 19 GewStDV – alt –)

Die Sonderregelung für Banken über die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen kann nach Aufhebung der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GemWiStG aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GemWiStDV)

Die Pflicht zur Abgabe einer Gemeindegewerbesteuererklärung wird an den geänderten Freibetrag angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 36 GemWiStDV)

Regelung der zeitlichen Anwendung.

Zu den Artikeln 4 und 5 (Finanzausgleichs- und Solidarpaktfortführungsgesetz)

Die Erhöhung des Gemeindeanteils an dem Aufkommen der Umsatzsteuer leistet einen Beitrag zur Verstärkung der Kommunaleinnahmen.

Zu Artikel 6 (einheitlicher Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Gemeindegewerbesteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.